

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

40190 Düsseldorf

vorab per mail

[hans-juergen.fragemann@mkulnv.nrw.de](mailto:hans-juergen.fragemann@mkulnv.nrw.de)

**Ihr Schreiben vom**  
26.04.2013

**Ihr Zeichen**  
IV-7-031 002 0413

**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)  
SV 1-05.13 LEG

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -  
Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - Süw Abw,  
Entwurf Stand 12.04.2013

- Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU  
und NABU NRW -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung zum 22.05.2013 für  
eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Selbstüberwachung  
von Abwasseranlagen.

### 1. Vorbemerkung

Ausgangspunkt des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist die Änderung  
des Landeswassergesetzes (LWG) vom 05.03.2013, mit der der bisherige §  
61 a LWG aufgehoben und mit der Regelung in § 61 Abs. 2 LWG eine  
Ermächtigung für die oberste Wasserbehörde zur Einführung einer  
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages eingeführt wurde.  
Eckpunkte einer Rechtsverordnung wurden auf der Grundlage eines  
Antrages der Regierungsparteien (DS 16/1265) beschlossen.

Der BUND NRW hat anlässlich des Anhörungstermins des Ausschusses für  
Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 09.01.2013 zur Änderung  
des LWG bereits zu

- den Gesetzesentwürfen der verschiedenen Fraktionen (DS 16/45  
CDU und FDP; DS 16/1264 B 90/Die Grünen und DS 16/1270  
FDP),
- dem Antrag der FDP-Fraktion (DS 16/1270) und
- dem Antrag der Fraktionen SPD und B 90/Die Grünen (DS 16/1265)  
zum Inhalt der entsprechenden Rechtsverordnung

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-22  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



schriftlich Stellung genommen. Darin sind auch bereits Ausführungen zu der geplanten Rechtsverordnung enthalten. Die Stellungnahme ist in Anlage 1 beigefügt.

Für die anerkannten Naturschutzverbände ist der Wegfall des § 61 a aus fachlichen Gründen nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Fristenregelungen in Wasserschutzgebieten (WSG) im Gesetz komplett entfallen sind. Auf dem o.g. Anhörungstermin wurde von allen Fachverbänden – z.B. auch in der Stellungnahme der DWA vom 03.01.2013 - die Notwendigkeit von Dichtigkeitsprüfungen sowohl innerhalb wie außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) betont. Diese Tatsache und die weiteren Aussagen der Fachverbände auf dem Anhörungstermin sind leider weder in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Umwelt-Ausschusses zur LWG-Änderung (DS 16/2143) noch zu den Anforderungen an die Rechtsverordnung (DS 16/2144) enthalten.

Der vorliegende Entwurf der Rechtsverordnung wird in keiner Weise

- den fachlichen Anforderungen an einen - dem Besorgnisgrundsatz Rechnung tragenden - vor- und nachsorgenden Grundwasserschutz sowie
- der Minimierung des Fremdwasserproblems auf den Kläranlagen

in der Praxis gerecht. Zwar wurde die Pflicht zur Durchführung Dichtigkeitsprüfung nicht ganz fallen gelassen, die verbleibenden Anforderungen sind jedoch auf ein fachlich nicht zu vertretendes Minimalmaß reduziert worden.

2. Anmerkungen zum Entwurf der Rechtsverordnung im einzelnen  
Die fachlichen Begründungen für die Anmerkungen zum Entwurf der Rechtsverordnung sind der umfangreichen Stellungnahme des BUND NRW anlässlich der Anhörung am 09.01.2013 zur Änderung des LWG zu entnehmen (Anlage 1) und der Anlage 2 zu entnehmen.

Zu § 1

1. Absatz, Nummer 1: Durch eine Übergangsregelung (beispielsweise ab dem Jahr 2020) sollte auch der Erste Teil der SüwV Abw für gewerbliche Flächen < 3 ha gelten; dies unabhängig vom zweiten Teil der SüwV Abw.

Zu § 2

Nicht ausreichend geregelt sind Fälle, bei denen private Kanäle im öffentlichen Raum liegen und es im öffentlichen Verkehrsraum zu Standsicherheitsproblemen kommt. Unter diesem Gesichtspunkt ist unbedingt eine flächendeckende Dichtigkeitsprüfung innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) und hier nicht nur von Abwasser- sondern auch von Regenwasser-Kanälen erforderlich (s. Anmerkungen zu § 8).

1. Absatz:

Der Text „gemäß § 5“ muss lauten „gemäß § 4“.

2. Absatz, letzter Teilsatz:

Die anderen festgelegten Häufigkeiten dürfen die Häufigkeiten in der Anlage 1, Nummer 2 bis 13 nicht überschreiten.

3. Absatz:

Weitere Maßnahmen bis zu den im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegten Terminen sind nur dann nicht zu ergreifen, wenn die Schäden an Bauwerken nicht zu einem Eindringen von Grund-/Fremdwasser in den

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013

Kanal oder zu einem Austritt von Abwasser in das Grundwasser stattfinden können.

#### Zu § 3

Letzter Absatz: Der Begriff „unzulässige Belastung“ ist unpräzise und sollte konkreter gefasst werden. Es fehlt ein Hinweis, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn „unzulässige Belastungen der Gewässer“ erkannt werden.

#### Zu § 4

Für den Fall, dass es hinsichtlich der Überwachung der Bauwerke der Kanalisation Vorgaben der Fachverbände wie z.B. der DWA gibt, sollten diese der Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung als Minimalanforderungen verpflichtend zugrunde gelegt werden. In der Auflistung fehlen dezentrale Anlagen zur Reinigung von Niederschlagswasser wie z.B. Retentionsbodenfilter.

#### Zu § 5

Die Ausführungen zu § 4 gelten entsprechend auch für den Bericht / Überwachungsbericht. Es sollte nur der Begriff Überwachungsbericht verwendet werden.

Bei der Selbstüberwachung von gewerblichen Flächen > 3 ha erfolgt die Dichtheitsprüfung und eine ggf. erforderliche Sanierung allein in „Eigenverantwortung“. Die untere und obere Wasserbehörde erfahren nicht, ob entsprechende Sanierungen in dem vorgesehenen Zeitraum auch tatsächlich durchgeführt werden / wurden. Die SüwV Abw ist um entsprechende Regelungen zu ergänzen. Sollte im Rahmen der Selbstüberwachung beispielsweise festgestellt werden, dass Schäden an Bauwerken oberhalb des Grundwasserspiegels vorliegen, ist der entsprechende Bericht der untere Wasserbehörde (UWB) umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für den Bericht über entsprechende Sanierungen.

#### Zu § 6

Warum wird im 1. Satz von „zuständige Behörde“ und im 2. Satz von „zuständige Wasserbehörde“ gesprochen“?

#### Zu § 8

Auf die Anmerkungen zu § 2 wird verwiesen.

##### 3. Absatz, erster Satz

Nach dem Wort „Wasserschutzgebieten“ ist zu ergänzen: „und Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen von Lebensmittelbetrieben“.

##### 3. Absatz, letzter Satz

Nach dem Wort „Abwasserleitungen“ ist zu ergänzen: „in Wasserschutzgebieten (WSG), Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen von Lebensmittelbetrieben“.

##### 4. Absatz

Der vorliegende Entwurfstext ist zu ersetzen durch folgenden Text: „Außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) orientieren sich die

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013

Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu prüfen zu lassen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist vom Grundstücksbesitzer entsprechend den Regeln der Technik durchzuführen. Art und Umfang der Prüfung sind von einem Sachkundigen entsprechend dieser Verordnung vorzugeben. Die Gemeinde kann von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nr. 1 LWG) unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials hinsichtlich der Fristen bis zum Enddatum 31. Dezember 2020 Gebrauch machen (z.B. in Bereichen mit Fremdwasserproblemen, in Bereichen, in denen die Abwasserleitungen weitgehend oberhalb des Grundwasserspiegels liegen)“.

#### 7. Absatz

Der vorliegende Entwurfstext ist zu ersetzen durch folgenden Text:  
„Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung sind der Gemeinde vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.“

#### 8. Absatz

Der 1. Satz ist wie folgt zu ergänzen: Hinter dem Wort „häuslichen“ ist „und gewerblichen“ zu ergänzen.

Als 2. Satz ist zu ergänzen: „In Wasserschutzgebieten (WSG), Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen von Lebensmittelbetrieben ist eine Wiederholungsprüfung nach 15 Jahren, außerhalb dieser Gebiete nach 30 Jahren durchzuführen.“

Der jetzige 2. Satz ist ersatzlos zu streichen.

#### Zu § 9

##### 1. Absatz

Als Satz 2 ist zu ergänzen, sofern ein entsprechender Text nicht bereits im § 8 Absatz 4 aufgenommen wurde: „Art und Umfang der Prüfung sind von einem Sachkundigen entsprechend dieser Verordnung vorzugeben.“

#### Zu § 10

##### 1. Absatz

Der vorliegende Entwurfstext ist zu ersetzen durch folgenden Text:  
„Der Sachkundige bestimmt bei einer erforderlichen Sanierung Art und Umfang der Sanierung. Die Sanierung hat spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung zu erfolgen. Über die Sanierung ist eine Bescheinigung auszustellen. Der Inhalt der Bescheinigung wird durch die oberste Wasserbehörde festgelegt. Die Bescheinigung ist nach Abschluss der Sanierung der Gemeinde vorzulegen. § 60 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.“

##### 2. Absatz

Der vorliegende Entwurfstext ist zu ersetzen durch folgenden Text: „Bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A gemäß DIN 1986 Teil 30) ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung innerhalb von 6 Monaten erforderlich. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B gemäß DIN 1986 Teil 30) ist die Abwasserleitung in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013

gemäß DIN 1986 Teil 30) ist eine Sanierung innerhalb von bis zu 10 Jahren durchzuführen.“

Ist der Bildreferenzkatalog hinsichtlich der beiden Schadensklassen A und B ausreichend gewürdigt worden? Zudem ist der derzeit im Internet verfügbare Bildreferenzkatalog in Überarbeitung und noch nicht an die DIN 1986 Teil 30 mit Stand 2/2012 angepasst.

#### Zu § 11

Der vorliegende Entwurfstext ist zu ersetzen durch folgenden Text:

„Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 geprüft worden sind, bedürfen keiner erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Davon ausgenommen sind Bereiche in Wasserschutzgebieten (WSG), Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung sowie in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen von Lebensmittelbetrieben. Hier ist eine Wiederholungsprüfung nach 15 Jahren vorzunehmen. Die Regelungen in § 8 Absatz 7 gelten entsprechend.“

#### Zu Anlage 1

Unter Nummer 8 ist bei der Inspektion von Messeinrichtungen in der Spalte „Häufigkeit“ keine Angabe gemacht.

#### Zu Anlage 2

In der Bescheinigung ist zusätzlich aufzunehmen, ob es eine Gefährdung der Standsicherheit gibt.

#### Zu §12

3. Absatz, als 2. Satz ist zu ergänzen: „Die Aberkennung der Sachkunde erfolgt durch die oberste Wasserbehörde.“

Die an die „erforderliche Zuverlässigkeit“ zu stellenden Anforderungen für die An- und Aberkennung sollten konkreter festgelegt werden.

#### 4. Absatz:

In Satz 2 ist hinter dem Wort „werden“ der Text „ durch die oberste Wasserbehörde“ zu ergänzen.

#### Zu § 13

Die Zuverlässigkeit muss eine Anforderung an einen Sachkundigen sein.

Sie ist von den Kammern und der „oberste Wasserbehörde zu prüfen.

#### 4. Absatz

Der Text „zuständige Behörde“ sollte durch „ oberste Wasserbehörde ersetzt werden.

Als Satz 3 ist zu ergänzen: „Die Liste wird der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt.“

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013

Zu Anlage 3/4

Generell ist festzustellen, dass es Abweichungen von der DIN 1986 Teil 30 gibt. Die Formulierung „einheitlich abgestimmter Fragenkatalog“ ist nicht ganz klar. Ist damit ein einheitlicher Fragenkatalog zu vorab festgesetzten Prüfungsterminen in den verschiedenen Schulungsinstituten gemeint? Das Land sollte in Abstimmung mit den Schulungsinstituten feste Prüfungstermine und jeweils einen einheitlichen Fragenkatalog festlegen.

Entsprechend dem derzeitigen Entwurf der Novelle des LWG in Baden-Württemberg (§ 51 Absatz 7) wird zudem gefordert, dass die Gemeinde die Inspektion der privaten Abwasserleitungen per Satzung selbst vornehmen kann. Somit kann sog. „Kanalhaien“ vorgebeugt werden.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen der anderen Verbände und Institutionen den anerkannten Naturschutzverbänden über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW per Mail zukommen zu lassen. Ein aus den Stellungnahmen sich ergebender 2. Entwurf soll erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephanie Rebsch

Anlagen

- Anlage 1: Stellungnahme des BUND NRW zur Anhörung am 09.01.2013 zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)
- Anlage 2: Anforderungen seitens des BUND NRW an eine Dichtheitsprüfung unter Berücksichtigung der von SPD/B90/Die Grünen geplanten Regelungen (15.01.2013)

**Auskunft erteilt:**  
Stephanie Rebsch

**Datum**  
22. Mai 2013